Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 7 (1860)

Heft: 5

Artikel: St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-254482

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nen schulpflichtigen Kinder in mehreren Gemeinden des Amtes Habsburg zu erkundigen. Diese Nachsorschungen haben sehr befriedigende Resultate geliesert. Fast alle Verdingkinder sind bei hablichen rechtschaffenen Eltern untergebracht und werden dort in Rleidung, Wohnung und Nahrung wie die eigenen Kinder gehalten und von diesen wie Geschwister geliebt. Der das kindliche Gesmüth so tief verletzende und der Erziehung so nachtheilige Wechsel der Pflegeseltern ist so selten geworden, daß er in einer bedeutenden Gemeinde gar nicht mehr vorgekommen. Der Schulbesuch der Verdungenen ist so fleißig, daß in sechs Gemeinden gegenwärtig gar keine Absenzen verzeichnet sich befinden. Noch mehr: Der Einsender hat die sehr erfreuliche Ersahrung gemacht, daß nicht selten Waisenknaden die Bezirksschulen besuchen, und sehr viele nach vollendeter Schulzeit zur Erlernung von Handwerken unterstützt werden. Ein Knabe konnte sich rühmen, daß er schon ein schönes Sümmchen in der Spartasse habe. Mögen solche Beamten und Gemeinden hiefür den verdienten Segen ernten!

St. Gallen. Schluß der in letter Nummer abgebrochenen Correspondenz.

2. Der zweite Theil ist überschrieben: Berhältniß ber Schule zu Staat und Kirche. Dem gewaltigen Wort: Wem das republikanische Erziehungs= wesen Herzenssache ist, ber kann unmöglich mit der jetzigen konfessionellen Trennung einverstanden sein, könnte man mit einem andern Machtspruche ant= worten, etwa wie der: Wer für die Ronfession ein Berg hat, ber kann un= möglich mit einem Bildungswesen einverstanden sein, deffen Folgen ein tonfessionsloses Staatsbürgerthum wären. Wir dürfen dem geehrten Herrn Berfaffer erwidern, daß wir für republikanische Bildung auch ein Berg haben, daß uns aber die konfessionelle Beschulung der Jugend, wie er fie selbst bis zum zwölften Altersjahre in der Berfassung gewährleistet wissen möchte, worin wir mit ihm einig gehen, dem republikanischen Wesen weniger nachtheilig erscheint, als das politische Tendenzwesen, das irgend eine Meinung zum einem Pabst machen möchte, beffen Aussprüche allein selig machen sollen. Gine einheitliche Erziehungebirektion muß die konfessionelle Entwicklung frei gewähren laffen, wenn sie das historische Wesen und Recht der Konfession nicht beschränken ober gelegentlich nach Gutdunken zu neutralisiren fich vorbehalten will.

Auch bei der jetzigen Einrichtung steht die Schule als eine Angelegenheit des Staates in demselben und kann und muß psychologisch in und mit demselsben ihre Aufgabe erfüllen. Der Staatsorganismus umfaßt auch die Schule und diese kann sich seinem Einfluß nicht entziehen, so wenig als sie ihn entsbehren kann. Ist der Staatsorganismus gesund, d. h. ist Ordnung, Wahrheit,

Liebe die bewegende Seele desselben, dann können zwei Erziehungsbehörden mit ihren Organisationen, von einer Regierung überwacht, jede in ihrer Art, das Wohl der Schule fördern. Daß die große Verschiedenheit, Ungleichheit, und Mannigsaltigkeit der äußern Formen in dem Schulwesen des Kantons nicht aus dem Wesen der Sache, sondern aus der geschichtlichen Zusammenssehung und Entwicklung unsers öffentlichen Wesens hervorgegangen sei, ist gewiß richtig und eben so richtig, daß sie einsacher wären, wenn die geschichtslichen Verhältnisse einsacher wären.

Verfasser sucht den Begriff der Schule zu bestimmen und thut dabei sehr richtig den ersten Blick auf das Haus, indem er sagt: In der Familie liegt der Staat; sie ist dessen unerläßliche Grundlage. Wenn sich viele Familien zu einem politischen Ganzen vereinigen, muß bei der Erziehung nothwendig auch auf die erweiterten Bedürsnisse der politischen Gemeinschaft, für welche der Zögling heranreisen soll zum selbständigen Glied, Rücksicht genommen werden. Die Verbereitung für das selbständige Leben im Staat liegt also ursprünglich und naturgemäß der Familie ob. Die Schule ist demnach nicht ein nothwensbiger Bestandtheil des Staates, ist keine unerläßliche Bedingung seiner Eristenz.

Sobald aber der Staat größere Bedeutung annimmt, so bedarf es allerlei Anstalten, dem Hause zu Hülfe zu kommen. Zu diesen gehören auch Schulen als öffentliche Anstalten und der Schulzweck ist daher abhängig von öffentlichen, staatlichen Zwecken — also vom Staatszweck selbst bedingt.

Der Staat ist keineswegs ein Erzeugniß der Schule, sondern die Schule ein Erzeugniß des Staates. Je höher seine Zwecke, desto mehr muß er für die Jugendbildung thun. Die Republik steht sichtlich am höchsten, sie hat das her auch die Pflicht, die öffentliche Erziehung am weitesten auszudehnen. Die Schule kann in einem gebildeten Staate so wenig eine Korporationsanstalt sein, als sie eine Familienanstalt ist.

Der St. gallische Staat ist weder katholisch noch reformirt; er ist christlich. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß alle Schulen darin im vollsten Sinn des Wortes christliche Schulen seien. Der Religionsunterricht allein hat die bezügliche konfessionelle Form in der Schule anzunehmen. Gebet dem Staate die bürgerkiche, der Konfession die religiöse Erziehung.

So schön das lautet und in einer Beziehung richtig erscheint, so können wir doch nicht unterlassen zu fragen: Ob sich das so gut ausführen als sagen lasse? Ist nicht die Religion, die Religiosität die höchste Kraft des Bürgersthums, des Hauses, des Menschen, so daß ohne Uebertreibung gesagt werden

darf, alle Erziehung ist nur dann Bildung und den höhern Zwecken des Staats, des Hauses und des Menschen angemessen, wenn sie religiös gepstegt wird. Ja, christlich sollen alle Schulen im vollen Sinne des Wortes scin; in einem christlichen Staat können nur solche dessen Zweck fördern, aber wie man in der gleichen Schule und dasselbe Kind vom Staat bürgerlich und von der Konzsessichen Schule und dasselbe Kind vom Staat bürgerlich und von der Konzsessichen schule und dasselbe Kind von einer schule Erziehung, sind die Konsessichung die Kristlich, sorgt er allein sür christliche Erziehung, sind die Konsessichung die Rede sein im Sinne eines wesentlichen Unterschiedes, sondern das Religiöse kann höchstens als eine besondere Fakultät der Schule oder als ein Fach, das gerade wie die andern in der Schule seine Pflege erhält, angesehen werden. Wir hätten so viel Konzession von der Konsession nicht erwartet — ein Zeugniß, daß der Versasser nicht für eine Parthei schrieb — aber wir dachten alsbald an das Wort: Was Gott zusammengesügt hat, das soll der Wensch nicht scheiden.

Am Schlusse dieses zweiten Theiles fügt der Verfasser noch aus den Verfassungen von Zürich, Bern, Luzern, Urkantone, Glarus, Aargau, Thursgau, Freiburg, Wallis einschlägige Artikel bei, welche die Auffassung der Schule als Staatssache nachweisen sollen.

- 3. Der dritte Theil gibt "Grundlinien einer staatlichen Organisation des Schulwesens." Es heißt: Die sämmtlichen Schulen des Kontons sollten ein innerlich zusammenhängendes Ganzes, einen wirklichen Organismus bilden.
 - a. Primarschulen vom zurückgelegten 6. bis 12. Altersjahr in Unter= und Oberschulklassen. Ohne die Primarschule ganz durchgemacht zu haben, soll kein Kind in eine Sekundarschule aufgenommen werden. Die Primarschulen sollen durchaus konfessionell sein und nur ausnahms= weise konfessionell gemeinsam ober gemischt sein mögen.
 - b. Sekundarschulen sollen über den ganzen Kanton ausgebreitet sein und breijährige Kurse haben. Prinzip: Weniger Schein und mehr Wesen.
 - c. Die Kantonsschule Lehrerseminar, Industricschule, Ghmnasium vollendet die Schulen.

Bezüglich der Schulbehörden schlägt er einen Kantonsschulrath aus 7—13 Mitgliedern, vom Großen Rath nach der Parität gewählt, vor. Wie in der Mediationszeit sollen die beiden Präsidenten nach der Parität bestellt sein und jeder in speziell konsessionellen Dingen die bezügliche Kommission leisten. In diesen Kantonsschulrath soll aus jeder Konsession ein Geistlicher ges

wählt werden, sowie auch in Gemeindeschulräthen die Geistlichen von Amts= wegen Mitglieder sein sollen. Auch die Lehrer werden zur Wahl empfohlen.

Für jeden Bezirk einen Bezirksschulrath, in konfessionell gemischten Bezirken nach der Parität zu bestellen.

In jeder Gemeinde einen Gemeindeschulrath; die Lehrer mit berathender Stimme darin.

Die Sekundarschul = Kommissionen aus den Repräsentanten sämmtlicher Gemeindeschulrathe des Sekundarschulkreises.

Die Lehrer sollen eine ihrem Beruf würdige Stellung erhalten und namentlich als gebildete Männer behandelt werden. Zur Fortbildung bestehen Kreis=, Bezirks-, Kantonal=Konferenzen.

Am Schlusse heißt es: Wir wünschen unserm Lande Schulen, in denen der Reichthum unserer religiös-sittlich und intellektuellen Volkskraft zur vollen, allseitigen Entfaltung gelangt; Kirchen, welche das Heiligste des Volks in ursprünglicher Reinheit pflegen und den milden Geist christlicher Humanität hineintragen in alle Konfessionen, in alle Stände und Klassen der Bevölkerung.

Und wenn dir oft auch bangt und graut, Als sei die Höll' auf Erden; Nur unverzagt und Gott vertraut, Es muß doch Frühling werden.

— Die Ortsbürgerschaft von Wyl hat Sonntags, den 8. d. Mts. bes schlossen, die ortsbürgerliche Realschule durch einen Holzschlag im Werthe von Fr. 50,000, durch Belastung der Holztheile der nutnießenden Bürger für den ungefähren Betrag von Fr. 18,000 besser zu dotiren und den Verwaltungserath mit der Einbringung eines Gutachtens zur Erweiterung der Realschule auf drei Lehrkurse beauftragt.

Schaffhausen. Schluß ber in letzter Nummer abgebrochenen Correspondenz. Der an trefslichen Gedanken reichen, von schwülstiger Salbaberei wie von hölzerner Unbeholsenheit gleich weit entfernten Rede des Ortsvorstehers hätte man gern einen großen Zuhörerkreis gewünscht. Aber, o weh! Obwohl sie so korrekt war, daß man jedes Wort hätte drucken können, so war sie im plattessten, natürwüchsigsten Schaffhauserdialekt gesprochen. Was wird der Herr Verstasser des Aufsatzes in Nr. 2 dieses Blattes dazu sagen? Ich anerkenne mit Freuden das Vortrefsliche seines Aufsatzes und bejahe seine Frage: Soll in den Primarschulen schriftdeutsch gesprochen werden? bejahe sie nicht nur um der Schüler, sondern auch um der Lehrer willen, deren Sprachgewandtheit dadurch gewiß befördert wird. Aber wir wollen diese Methode auch nicht überschätzen;